

**Satzung
zum Schutz des Baumbestandes
der Stadt Bürgel
und seiner Ortsteile**

Der Stadtrat der Stadt Bürgel hat aufgrund des § 17 Abs. 4 Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1-6 VorlThürNatG und den §§ 2 und 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 207), in seiner Sitzung am 19.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze, im weiteren Bäume genannt, einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

**§ 2
Geschützte Bäume**

- (1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, ausgenommen Obstbäume
 2. baumartige Sträucher mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, wie z. B. Deutsche Mispel (*Mespilus germanica*), Kirschkpflaume (*Prunus cerasifera*), Salweide (*Salix caprea*) oder Kornelkirsche (*Cornus mas*) u. a.,
 3. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm.
 4. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 m Höhe.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Geschützte Wurzelbereiche sind
- Bei Bäumen und Obstbäumen die Flächen- und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 1,5 m im Umkreis,
 - bei säulenförmigen Bäumen die Flächen- und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 5,0 m im Umkreis,

- bei baumartigen Sträuchern, die Flächen- und Bodenräume unterhalb der Strauchkrone.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht

1. für Bäume, die einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen,
2. für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
3. für Bäume, die einer forstwirtschaftlichen Nutzung nach dem Thüringer Waldgesetz vom 06. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen und
4. für Bäume in durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 07. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen und
5. für Obstbäume in privat genutzten Gärten.

§ 3

Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft
7. der Bewahrung des kulturellen Erbes und
8. dem Erhalt eines artenreichen Baumbestandes.

§ 4

Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume nach § 2 art- und fachgerecht zu pflegen, sie vor schädigenden Einwirkungen zu schützen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Die Stadt kann zur Pflege, zu Erhaltung und zum Schutz der Bäume nach § 2 anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen
 1. unterläßt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
 2. auf seine Kosten trifft oder
 3. duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 2 geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Eine Veränderung liegt auch vor, wenn an Bäume Eingriffe vorgenommen werden, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen. Die äußere Gestalt wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken. Der regelmäßige fachgerechte Pflegeschnitt von Kopfbäumen stellt keine Veränderung in diesem Sinne dar.
- (2) Ausgenommen von den Verboten des Abs. 1 sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Stadt nach ihrer Durchführung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Stadt kann nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 erteilen.
- (3) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Durchtrennen von Wurzeln,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 4. Lagern, Anschütten und Ausgießen von schädigenden Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen Chemikalien sowie Baumaterialien, Erden u. ä.
 5. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
 6. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalz oder Auftaumitteln
 7. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 8. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich,
 9. Veränderungen des Grundwasserspiegels oder
 10. unsachgemäße Aufstellung und Anbringen von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate).

§ 6 Ausnahmen

Von den Verboten des § 5 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht berührt oder durch Nebenbestimmungen die Beeinträchtigung abgewendet werden kann,
3. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
4. von den geschützten Bäumen eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,

5. der Baum so stark erkrankt ist, daß die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist,
6. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist oder
7. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 7

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme ist beim Bauamt der Stadtverwaltung schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser des Baumes ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzungen sind vorzugsweise auf dem Grundstück der beseitigten Bäume durchzuführen, können aber auch an einem von der Stadt bestimmten Standort erfolgen.

- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkosten- und Pflegepauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.
- (4) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.
- (6) Anzahl und Pflanzgrößen für die Ersatzpflanzungen werden entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Gleichfalls können im Benehmen mit dem Antragsteller die Gehölzarten und die Standorte bestimmt werden, wobei vorrangig einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden sind.
- (7) Stehen geschützte Bäume nach § 2 im Eigentum der Stadt, ist ein Ausnahmeantrag von der Verwaltung in Form einer Vorlage an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuß zu stellen. Dieser entscheidet abschließend über den Antrag.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 7 Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 7 Abs. 2 - 5 gilt entsprechend.
- (2) Hat ein Dritter Bäume entfernt, beschädigt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die von der Stadt geforderten Maßnahmen bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegen den Dritten durchzuführen.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Soweit Wurzel- und Kronenbereiche von geschützten Bäumen auf Nachbargrundstücken in das Baugrundstück hineinragen, ist dies ebenfalls darzustellen.
- (2) Sind auf dem Baugrundstück Bäume vorhanden, die erhalten werden müssen, und besteht die Gefahr, daß von der Baumaßnahme eine Beeinträchtigung für diese Bäume ausgehen kann, dann kann vom Bauherrn auf dessen Kosten die Vorlage eines Konzeptes zum Baumschutz (Baumschutzmaßnahmeplan) verlangt werden.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume nach § 2 entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 7 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren vor Erteilung der Baugenehmigung; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigefügten Antrag auf Ausnahme ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren vor Bescheidung der Bauvoranfrage; Abs. 3, Satz 2, 2. Halbsatz, gilt entsprechend.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

Anlage

zu § 7 Abs. 6 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bürgel

Anzahl und Pflanzgröße für erforderliche Ersatzpflanzungen:

Maßnahme/ Art des Eingriffs	Stammumfang des Baumes bei Beseitigung (in cm)	
	a) bis 75 cm	b) ab 75 cm für jede weiteren angefangenen 25 cm Stammumfang
Bauvorhaben/ sonstige Gründe	1 Hochstamm Stammumfang 16-18 cm oder 2 Großsträucher Höhe mindestens 2 m	zusätzlich zu a) 1 Hochstamm Stammumfang 16-18 cm oder 2 Großsträucher Höhe mindestens 2 m
ohne Genehmigung	2 Hochstämme Stammumfang 16-18 cm oder 4 Großsträucher Höhe mindestens 2 m	zusätzlich zu a) 2 Hochstämme Stammumfang 16-18 cm oder 4 Großsträucher Höhe mindestens 2 m

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 2 geschützte Bäume entgegen § 5 oder ohne Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt verändert oder eine Anzeige nach § 5 Abs. 2 unterläßt,
2. entgegen § 6 oder § 9 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
3. einer von der Stadt für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung nach dieser Satzung zuwider handelt,
4. vollziehbare Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 54 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 1996 (GVBl. S. 149) mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgel, den 05. Jan. 1998

(Nitsch)
Bürgermeister